Volksbegehren "Volksinitiative gegen Massentierhaltung"

Das Volksbegehren "Volksinitiative gegen Massentierhaltung" findet im Zeitraum vom 15. Juli 2015 bis 14. Januar 2016 statt. Der Wortlaut des Volksbegehrens enthält folgende Forderungen:

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung** des **Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Das Volksbegehren ist erfolgreich, wenn mindestens 80.000 Stimmberechtigte im Land Brandenburg durch ihre gültige Unterschrift das Volksbegehren unterstützt haben. Die Eintragung der Unterschrift muss in

Eintragungslisten erfolgen, die bei der Abstimmungsbehörde am Wohnort ausliegen. Sie kann auch per brieflicher Eintragung vorgenommen werden.

Eintragungsräume:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Abstimmungsbüro – Stadthaus, Goepelstr. 38 Haus 1 - Raum 3.310 15234 Frankfurt (Oder)	**Montag/Mittwoch/Freitag** 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr **Dienstag** 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr **Donnerstag** 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2	Bürgeramt – Rathaus, Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder)	**Montag** 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr **Dienstag** 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr **Donnerstag** 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr **Freitag** 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr **Mittwoch geschlossen**

Eintragungsberechtigt

Eintragungsberechtigt sind alle Deutsche, die:

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen. In oben genannten Eintragungsräumen können sich nur Bürger eintragen, deren Hauptwohnung sich in Frankfurt (Oder) befindet. Vor der Eintragung hat man sich mit einem gültigen Personaldokument auszuweisen. Die Eintragung muss gut lesbar und vollständig sein. Unvollständige Eintragungen führen bei der abschließenden Prüfung zur Ungültigkeit. Gleichermaßen zur Ungültigkeit führt, wenn eine Eintragung mehrfach (egal ob in eine Liste oder per Eintragungsschein) erfolgte. Es wird auch die zuerst geleistete Unterschrift ungültig.

Unterstützung des Volksbegehrens durch **briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person schriftlich, bzw. per E-Mail (wahlbuero@frankfurt-oder.de oder martina.loehrius@frankfurt-oder.de

) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich abgegeben hat.

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016 bis 16 Uhr eingeht. Entsprechend rechtzeitig ist der Antrag auf briefliche Eintragung zu stellen.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden